

# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 019 / 2019

## XIX. Nachtrag

### zur Hauptsatzung der Stadt Eschborn

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2019 folgenden Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4a (Geschäftsordnung) wird neu eingefügt und hat folgende Fassung:

##### § 4a Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und Verfahrensabläufe eine Geschäftsordnung.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
  - a) mit Geldbußen bis 40,00 Euro oder
  - b) bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen anstelle von Geldbußen auch mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, geahndet werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden gegen die Geschäftsordnung schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### Artikel II

§ 6 (Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat) erhält folgende Fassung:

##### § 6 Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Die Vergaben von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
  - b) Die Verpachtung von Grundstücken.
  - c) Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Aufnahme die Stadtverordnetenversammlung lediglich ermächtigt hat.
  - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Maßgabe des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung und der hierzu von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze.
  - e) Den Ankauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Werte von je 150.000 €, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 500.000,00 € im Einzelfall.
  - f) Den Verkauf von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie grundstücksgleicher Rechte bis zum Werte von je 50.000 €, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 150.000,00 € im Einzelfall.

- g) Den Tausch von Grundstücken, soweit die Differenz der Grundstückswerte zu Gunsten bzw. Ungunsten der Stadt den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 150.000,00 € im Einzelfall.
2. Der Magistrat hat die nach Nr. 1 Buchstaben e) – g) getroffenen Regelungen der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen.

### **Artikel III**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, den 17.04.2019

DER MAGISTRAT

gez.: Geiger  
Bürgermeister